



Beitragsordnung für den Steuerverein zur Lohnsteuerhilfe - Steuereule „Die Lohnsteuerberater“-Lohnsteuerhilfeverein e.V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Verheiratete Mitglieder und Mitglieder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Nr. 1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Beratungsleistung nach folgenden Tarifen erhoben:

<u>Tarif Nr.</u>	<u>Bruttoeinkommen steuerpflichtig u. steuerfrei [Euro]</u>	<u>Beitrag [Euro]</u>
Nr. 1	bis 20.000,00 Euro	129,00 Euro
Nr. 2	bis 30.000,00 Euro	179,00 Euro
Nr. 3	bis 40.000,00 Euro	229,00 Euro
Nr. 4	bis 50.000,00 Euro	269,00 Euro
Nr. 5	bis 60.000,00 Euro	299,00 Euro
Nr. 6	bis 80.000,00 Euro	379,00 Euro
Nr. 7	bis 100.000,00 Euro	449,00 Euro
Nr. 8	bis 120.000,00 Euro	489,00 Euro
Nr. 9	bis 140.000,00 Euro	649,00 Euro
Nr. 10	ab 140.001,00 Euro	799,00 Euro

§ 2 Beitragsbemessung

(1)Nr. 2. Die einmalige zusätzliche Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 20,00 Euro zur Abdeckung der Verwaltungskosten.

(2)Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge sind Festbeiträge und verstehen sich inklusive 19% Mehrwertsteuer.

(3)Die Bemessungsgrundlage für den Beitragstarif bilden sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitglieds im Veranlagungszeitraum, der dem Beitragsjahr vorausgeht.

Sind für ein Neumitglied mehrere Einkommensteuererklärungen für verschiedene Veranlagungszeiträume vom Beratungsstellenleiter zu fertigen, so ist die Basis für den in solchen Fällen zu erhebenden Mitgliedsbeitrag die Summe der steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen aller Veranlagungszeiträume, für die der Beratungsstellenleiter tätig wird.

(4)Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften wird die Bemessungsgrundlage aus den gemeinsamen Einnahmen gebildet.

(5)Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

(7)Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Schätzung.

(8)Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Tarifänderung rechtfertigen.

(9)Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

a) im ersten Jahr der Mitgliedschaft

b) bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen

(10)Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

§ 3 Forderungsverfolgung

(1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 01. April eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinkbringung zu ergreifen.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist für Mitglieder, die nach dem 31.10.2012 in den Verein eingetreten sind, im Übrigen ab dem 01.01.2013 anzuwenden.